

Zur rechtlichen Qualifikation der Korporationsrechte von Ordensniederlassungen im ehemaligen Preußen

Die historischen Wurzeln manch eines Ordensinstitutes, d.h. eines Ordens im eigentlichen Sinne bzw. einer Kongregation, reichen auch im ehemaligen preußischen Rechtsbereich bis in das 19. Jh. oder gar darüber hinaus. In der politisch bewegten Zeit preußischer Regierung bekamen diese, unbeschadet zahlreicher Aufhebungen während des Kulturkampfes, zum Teil sog. *Korporationsrechte* verliehen. Unterschiedliche Ansichten bestanden und bestehen bis zur Stunde hinsichtlich dessen, was konkret hierunter zu verstehen ist: Handelt es sich nach heutiger Klassifizierung um Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um vereinsrechtliche Verbindungen des privaten Rechts, also um sog. *Vor-BGB-Vereine*. Staatliche Behörden im ehemaligen preußischen Rechtsbereich tendieren heute oftmals zu letzterem.¹ Die Frage tangiert nicht allein den rechtstheoretischen Bereich; vielmehr ergeben sich aus der Antwort praktische Konsequenzen. Denn nur wenn ein Ordensinstitut den Statuts einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, genießt es auch die mit einer solchen bevorzugte Rechtsstellung.² Diese betrifft u.a. das Abgabenrecht, den Fortbestand unabhängig von der Mitgliederzahl aber auch den Entfall des turnusmäßig fälligen Nachweises der Gemeinnützigkeit. Während sich nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 gerade Ziviljuristen mit der Problematik befassten³, spricht die jüngere zivil- und kirchenrechtliche Literatur diese Thematik allenfalls am Rande an.⁴ Weil die Fragestellung mitunter in der Praxis begegnet, sei der Sachverhalt in einem rechtshistorischen Abriss beleuchtet.⁵

Die Zeit vor dem Preußischen Allgemeinen Landrecht⁶

Durch die politische Neuordnung Europas zu Beginn des 19. Jh. erhielt Preußen die Gebiete einer Reihe vorher unabhängiger Staaten, in denen ein unterschiedliches Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche ausgeprägt war. Sofern die Kirche vom Staat (oftmals als Staatskirche) anerkannt oder zumindest geduldet war, enthielt sich das staatliche Recht, dem sog. *gemeinen Recht* folgend, einer Normierung hinsichtlich der Errichtung kirchlicher Rechtssubjekte, unbeschadet eines eventuellen landesherrlichen Genehmigungsvorbehaltes. Im übrigen wurden die Vorschriften der kanonischen Rechtsordnung rezipiert. Der Staat erkannte somit den Jurisdiktionsakt der kirchlichen Autorität zur Errichtung einer Rechtsperson auch für seinen Rechtsbereich an. In den geistlichen Fürstentümern handelte der Fürstbischof ohnehin für beide Rechtsbereiche. Insofern der Staat die Kirche als dem öffentlichen Recht zugehörige Körperschaft sah, galt dies auch für Ordensinstitute als deren Teil.

Damit waren Orden und ordensähnliche Gemeinschaften kraft ihrer Errichtung durch die zuständige kirchliche Autorität auch Rechtssubjekte mit öffentlichem Charakter im weltlichen Bereich. Den auf diese Weise einmal erworbenen Status haben die so errichteten Institute behalten, doch wurden die meisten von ihnen v.a. infolge des Reichsdeputationshauptschlusses und des Kulturkampfes aufgehoben. Ansonsten wären sie heute als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anzusehen.

Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794

Das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR) vom 5. Februar 1794, mit der preußischen Gebietserweiterung in den Folgejahren auch in ehemals selbständigen Staaten eingeführt, unterscheidet im Sechsten Titel des II. Theils erlaubte Privatgesellschaften einerseits sowie Corporationen und Gemeinen andererseits. Zu letzteren heisst es in § 24: „Die Rechte der Corporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck verbunden haben.“

Der genannten Gegenüberstellung lässt sich – ebenso wie *expressis verbis* z.B. den §§ 180 und 192 II 6 ALR – entnehmen, dass die Corporationen ebenso wie die Gemeinen als öffentliche Gesellschaften verstanden wurden. Der Staat behielt sich allerdings vor, (künftig) die Errichtung von Corporationen zu genehmigen; Voraussetzung hierfür war, dass sie einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke dienten. Eine Änderung der Verfassung der Corporation bedurfte ebenfalls der staatlichen Genehmigung (§ 30 II 6 ALR). Ansonsten heisst es in § 26 II 6 ALR zur Rechtsordnung einer solchen Corporation:

„Die Verhältnisse und Rechte der Corporationen und Gemeinen sind hauptsächlich nach den bey ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen, oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefassten Schlüssen zu beurtheilen.“

Für das Eigenleben einer solchen Corporation waren jedoch auch die weiteren Vorgaben des weltlichen Rechtes zu beachten⁷, erst darüber hinaus deren eigene Rechtsordnung. Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Religionsgesellschaften besaßen die Rechte privilegierter Corporationen⁸; die bei diesen zur Feier des Gottesdienstes und für den Religionsunterricht bestellten Personen hatten gleiche Rechte wie die anderen Beamten im

Staat.⁹ Dies impliziert eine öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchengesellschaften im Unterschied zu den lediglich geduldeten Religionsgesellschaften, denen eine Art vereinsrechtlicher Status zukam.¹⁰ Dass die katholische Kirche zu ersteren zählte, ergibt sich zweifelsfrei aus den die katholische Kirche betreffenden Normierungen in Eilften Theil des II. Titels des ALR; bereits im Wöllnerschen Religionsedikt vom 9. Juli 1788 waren die reformierte, die lutherische und die römisch-katholische Kirche als gleichberechtigte Hauptkonfessionen des christlichen Bekenntnisses festgeschrieben worden.¹¹

Welche Rechtsstellung nahmen konkret Orden und ordensähnliche Kongregationen ein? Das ALR verwendet statt der Dreiteilung des kanonischen Rechts (Orden – Kongregationen – Bruderschaften) lediglich den Begriff „Geistliche Gesellschaft“. Zu diesem enthält § 12 II 11 ALR eine Legaldefinition: „Diejenigen, die zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaft.“ Diesen Begriff füllt § 939 II 11 ALR näher: „Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden.“ Zu den in § 939 angesprochenen Stifter, Klöster und (Ritter-)Orden enthält das ALR ausführliche Regelungen.¹²

Hinsichtlich der Rechtsstellung der „Geistlichen Gesellschaften“ normiert der folgende § 940: „Diese haben unter dem Namen der Capitel und Convente, mit anderen Corporationen im Staate die gleichen Rechte.“ Sie werden also zu den Corporationen gezählt, und das Recht erkennt ihnen ausdrücklich eine Rechtsstellung zu, die sich nicht von derjenigen anderer Corporationen im Staat unterscheidet. Mit der in § 939 II 11 ALR angesprochenen staatlichen Aufnahme, welche im Sinne einer ausdrücklichen Genehmigung zu verstehen ist, erlangte eine geistliche Gesellschaft folglich von Rechts wegen den Status einer öffentlichen Corporation. Dieser bil-



deten die Begleiterscheinung und Rechtsfolge der staatlichen Genehmigung; Geistliche Gesellschaften, also auch Klöster, ohne eine solche Genehmigung waren im ALR nicht vorgesehen.¹³ Damit behielt das ALR, abgesehen von der staatlichen Aufnahme, die Grundsätze des gemeinen Rechtes bei. Bis 1850 entstanden so in Preußen ca. 50 Klöster.¹⁴

Den Begriff der Klostergesellschaft fasst im übrigen § 1057 II 11 ALR näher: „Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feyerliche Gelübde sich verpflichtet haben.“ Charakteristikum einer Klostergesellschaft schien demnach zu sein, dass deren Mitglieder feierliche Gelübde abgelegt haben. Hieraus resultierte die Frage, ob Kongregationen ohne feierliche Gelübde hierunter zu fassen seien oder lediglich als „erlaubte Privatgesellschaften“ iSd § 2 II 6 ALR zu gelten hätten.¹⁵ Der Gesetzgeber dürfte in § 1057 kaum eine taxative Aufzählung angezielt, sondern das für die Regelung der Verhältnisse Wichtige vor Augen gehabt haben; ordensähnliche Kongregationen waren seinerzeit (1794) im Gebiet der preußischen Monarchie höchstens von untergeordneter Bedeutung.¹⁶ Zudem zählten ordensähnliche Kongregationen insofern zu den Geistlichen Gesellschaften, als dass sie sich wie die Klostergesellschaft den gewissen besonderen Religionsübungen iSd Charakterisierung verpflichteten: gemeinschaftliches Leben und gemeinschaftliche Religionsausübung nach gewissen, von der Kirche bestätigten Regeln.¹⁷ Das ALR stellt somit nicht auf das Kriterium „feierliche Gelübde“ ab, sondern überlässt den (kirchenrechtlichen) Charakter der Bindung der Mitglieder der kirchlichen Selbstbestimmung. Daher können unter dem Begriff der „Geistlichen Gesellschaft“ alle staatlich aufgenommenen bzw. genehmigten Orden und ordensähnlichen Kongregationen gezählt werden.

An keiner Stelle findet sich im ALR ein Hinweis darauf, dass es sich bei den in Frage ste-

henden kirchlichen Organisationen in Abwertung gegenüber der früheren Rechtsstellung um privatrechtliche Vereinigungen handeln könnte. Auch unter diesem Aspekt ist von einem (uneingeschränkten) Rechtsstatus im Sinne einer heutigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes auszugehen.

Die Preußische Verfassungs- urkunde vom 31. Januar 1850

Die Preußische Verfassungsurkunde (PrVU) vom 31. Januar 1850 bestimmt in Art. 13: „Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.“ Dieser Artikel wurde erst bei der Revision der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, der sog. *oktroierten Verfassung*, durch die preußischen Kammern aufgenommen.¹⁸ Der Zentralausschuss der I. Kammer hatte eine solche Formulierung ohne die Wendung „so wie die geistlichen Gesellschaften“ vorgeschlagen. Auf Intervention des Abgeordneten v. Ammon wurden diese Worte hinzugefügt, denn der Staat habe nicht nur ein Interesse, die Korporationsrechte entstehender Religionsgesellschaften von einem besonderen Gesetz abhängig zu machen, sondern auch der kirchlichen Kongregationen, der geistlichen Gesellschaften iSd § 939 II 11 ALR. Der weiteren Erörterung lässt sich entnehmen, dass dieser Einschub v.a. auf die Orden (insbesondere die Jesuiten) und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche zielte.¹⁹ Damit erhielten diese nicht mehr eo ipso mit der staatlichen Aufnahme bzw. Genehmigung einer Niederlassung Korporationsrechte, sondern konnten sie nur kraft speziellen Gesetzes erlangen, das der König in Übereinstimmung mit den beiden Kammern erlassen musste.²⁰ Den Rechtsstatus bereits bestehender Korporationen tangierte Art. 13 nicht. Hinsichtlich einer inhaltlichen Füllung der Korporationsrechte ist auf das ALR zurück-

zugreifen. Somit kann auch die in Art. 13 PrVU angesprochene Verleihung von Korporationsrechten nach heutiger Terminologie nur die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft bedeuten; eine Errichtung als bloße privatrechtliche Vereinigung stand nicht im Blick.²¹

Im übrigen wurde erörtert, ob unter den geistlichen Gesellschaften iSd Art. 13 PrVU die Gemeinschaften lediglich als Gesamtheiten zu verstehen seien, die sich zu denselben Ordensregeln bekennen, nicht aber deren einzelne Niederlassungen, weshalb ein spezielles Gesetz nur für geistliche Gesellschaften, die sich neu bildeten oder in Preußen neu eingeführt würden, erforderlich sei, ansonsten eine einfache landesherrliche Verleihung genüge. Dieser Interpretation der katholischen Abteilung des preußischen Kultusministeriums folgte man zunächst, vertrat aber ab 1857 die Auffassung, es sei in jedem Falle ein spezielles Gesetz vonnöten.²² Auch die These, nur aus dem nach Maßgabe von Art. 13 PrVU geforderten Gesetz resultierten die vollen Korporationsrechte im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Stellung, eine private Rechtsfähigkeit könne schon durch landesherrliche Verleihung erlangt werden, verwarf die Preußische Regierung: Eine Unterscheidung zwischen beschränkten und unbeschränkten Korporationsrechten sei weder aufgrund der Verfassung noch aufgrund des Landesrechtes zu rechtfertigen.²³

Die Praxis nach Erlass der Verfassungsurkunde lässt jedoch erkennen, dass einer Reihe von Orden bzw. ordensähnlichen Kongregationen – wohl der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend – nicht per Gesetz, sondern per Dekret (Kabinetts-Ordre) die Korporationsrechte verliehen wurden.²⁴

Aufhebungen im Kulturkampf und Wiederezulassungen

Die preußische Regierung verfügte im Rahmen ihres Kulturkampfes gegen die römisch-

katholische Kirche mit Gesetz vom 31. Mai 1875 die Aufhebung der katholischen Klöster und Orden, sofern diese sich nicht ausschließlich der Krankenpflege widmeten:²⁵

„§ 1 Alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Gebiete der preussischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen um für deren Ersatz durch anderweitige Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern.

§ 2 Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen.“

Der Begriff „Orden oder ordensähnliche Kongregationen“ sollte gemäß einer Zirkularverfügung zur Ausführung dieses Gesetzes klarstellen, „dass das Gesetz sich auf die zwar nach dem katholischen Kirchenrecht verschiedenen, für den Staat aber in den hier fraglichen Beziehungen ganz gleichgestellten Orden und Congregationen bezieht, während solche Verbindungen, deren Mitglieder sich nicht zu einem gemeinsamen Leben verpflichten und nicht ihre ganze Persönlichkeit den Zwecken eines Ordens oder einer Congregation zur Verfügung stellen, mithin die kirchlichen Bruderschaften und Vereine, nicht berührt.“²⁶

Als entscheidend sah man folglich an, dass aufgrund der Organisation des Institutes seine Mitglieder in einer *vita communis* in der Gesamtheit ihrer Lebensbeziehungen der Direktion kirchlicher Oberer unterstehen.²⁷

Die Aufhebung der Orden bzw. ordensähnlichen Kongregationen erfolgte ausweislich

des § 1 nicht unmittelbar kraft Gesetzes, sondern erforderte einen speziellen Verwaltungsakt des Ministers, der damit das Gesetz vollzog. Mit seiner Aufhebung verlor ein Institut seine Rechtspersönlichkeit für den weltlichen Bereich. Wurde jedoch (im Ausnahmefall) der Vollzug aus unterschiedlichen Gründen nicht durchgeführt, behielt dieser Orden bzw. diese ordensähnliche Kongregation den früheren Rechtsstatus.²⁸

Die Entspannung des Verhältnisses zwischen Preußischem Staat und römisch-katholischer Kirche hatte schrittweise die Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes fortbestehender Orden und ordensähnlicher Kongregationen und Wiederzulassungen zur Folge. So ermächtigte die Gesetzesnovelle vom 14. Juli 1880 den Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, „die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiet der preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, dass gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebentätigkeit übernehmen.“²⁹

Sechs Jahre später wurde den Krankenpflegeorden eine Reihe weiterer (v.a. caritativer) Nebentätigkeiten gestattet.³⁰ Eine Aufhebung der früheren Restriktionen erfolgte erst 1887:³¹

„§ 1 Im Gebiete der preussischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich

- a) der Aushilfe in der Seelsorge;
- b) der Uebung der christlichen Nächstenliebe;
- c) dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen;
- d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§ 2 Auf die wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen finden in Beziehung auf

die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Congregationen gelten...

§ 4 Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Corporationsrechte besitzen.“

Das Gesetz bedeutete nicht, dass die Orden und Kongregationen gleichsam ein Recht erhielten, Niederlassungen zu gründen, und die staatliche Genehmigung lediglich noch eine ordnungstechnische Maßnahme war; vielmehr gab § 2 dem Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten die Möglichkeit, unter Beibehaltung des Grundsatzes des Verbotes von Fall zu Fall von diesem abzusehen.³²

Zudem war mit einer bloßen Duldung bzw. der staatlichen Genehmigung einer Niederlassung noch nicht die Rechtssubjektivität für den staatlichen Bereich verbunden, denn § 4 unterschied ausdrücklich das Bestehen einer Niederlassung von deren Rechtspersönlichkeit. Vielmehr bedurfte es entsprechend Art. 13 PrVU eines Gesetzes, kraft dessen im einzelnen genannten Einrichtungen die Korporationsrechte verliehen wurden. Dies geschah nachfolgend lediglich einmal durch ein Gesetz, das König Friedrich – nach Zustimmung der beiden Häuser des Landtages – am 22. Mai 1888 erließ.³³ Das Gesetz zählt 17 Orden bzw. Niederlassungen auf und verleiht ihnen die Korporationsrechte³⁴, die dadurch nach Maßgabe des Art. 13 PrVU zu juristischen Personen des öffentlichen Rechtes wurden.³⁵ Die Preußische Regierung betrachtete und anerkannte dabei die Orden und ordensähnlichen Kongregationen als Gliedkörperschaften der katholischen Kirche.³⁶ Die Rechtsprechung wies in der Folgezeit verschiedene Auffassungen zurück, gemäß denen Orden bzw. ordensähnliche Kongregationen auch auf anderem Wege Rechtsfähigkeit erlangen könnten. So scheidet aus, dass die Korporationsrechte derjenigen Einrichtung wie-

der auflebe, die über den 31. Mai 1875 *de facto* fortbestanden hätte, weil sie *de iure* aufgehoben worden sei.³⁷ Auch sei mit einer einfachen Wiedenzulassung der Orden noch nicht die Verleihung der Korporationsrechte verbunden.³⁸ Nach Einführung des BGB qualifizierte das Kammergericht den Zusammenschluss der einzelnen Ordensmitglieder in einem Verein mit anschließender Eintragung in das Vereinsregister als in Anbetracht des § 84 EGzBGB unzulässige Umgehung des Art. 13 PrVU.³⁹ Auch erklärte dasselbe Gericht unter Hinweis auf diese Rechtslage gleich mehrfach die Konstituierung eines Ordens bzw. einer ordensähnlichen Kongregation als Gesellschaft mit beschränkter Haftung für nichtig.⁴⁰

Die Einführung des BGB⁴¹

Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch enthielt Vorschriften bzgl. Vereine und eingetragener Vereine.⁴² Dabei hatte die Redaktionskommission bewusst die Bezeichnung „Körperschaft“ für privatrechtliche Vereine vermieden, weil nach verbreitetem Sprachgebrauch unter diesen vorwiegend solche Gebilde verstanden würden, welche im öffentlichen Leben eine Rolle spielten und Träger von obrigkeitlichen Befugnissen waren.⁴³ Das BGB änderte nichts an dem nach Maßgabe des früheren Rechts erworbenen Rechtsstatus der Orden und ordensähnlichen Kongregationen, d.h. auch nicht an den aufgrund Art. 13 PrVU erworbenen Korporationsrechten, eröffnete aber im allgemeinen einer solchen Gemeinschaft die Möglichkeit, durch Eintragung in das Vereinsregister als religiöser Verein private Rechtsfähigkeit zu erwerben.⁴⁴ Diese Öffnung hätte jedoch wegen Fehlens eines entsprechenden Vorbehaltes den Ländern verwehrt, abweichende, also restriktive Vorschriften anzuwenden.⁴⁵ Dies sollte Art. 84 EGzBGB verhindern, bei dessen Erarbeitung gerade auch die Regelung des Art. 13 PrVU vor Augen gestanden hat⁴⁶: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach

welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.“

Weil dieser Vorbehalt geistliche Gesellschaften hinsichtlich des Erlangens der Rechtsfähigkeit auf das jeweilige Landesrecht verwies, konnte in Preußen weiterhin allein die seit 1850 geltende Bestimmung angewandt werden.⁴⁷ Ziel der Regelung war, die klösterlichen Verbände unter der besonderen Aufsicht des Staates zu halten, „die bei einer öffentlich rechtlichen Körperschaft am weitesten gegeben war.“⁴⁸ Der Erwerb (privater) Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister war damit in Preußen ausgeschlossen.⁴⁹ Diese, welche „kraft kirchenstaatlicher Normen als zum Organismus der Kirche gehörige Institute zur Entstehung gelangen und nach dem öffentlichen Rechte ... als juristische Personen anerkannt sind, .. sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und bedürfen der Eintragung nicht.“⁵⁰ Für die Klärung der Rechtspersönlichkeit der Orden und ordensähnlichen Genossenschaften war also das diesbezügliche Landesrecht maßgebend.⁵¹

Nach herrschender Auffassung namhafter Ziviljuristen⁵² zählten Orden und ordensähnliche Kongregationen, die nach Maßgabe von Art. 13 PrVU Korporationsrechte verliehen bekommen hatten, zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts⁵³, die nicht zu „den privatrechtlichen Vereinen zu religiösen Zwecken, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch in Rede ständen“ gehörten und auch hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit „durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt“ wurden.⁵⁴

Somit hätte es an sich auch eines Vorbehaltes iSd Art. 84 EzBGB nicht bedurft, weil das BGB im allgemeinen das öffentliche Recht nicht berührt und somit die landesgesetzlichen Vorschriften über die Entstehung und Verfassung von Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften in Kraft blieben⁵⁵, insofern diese juristische Personen des öffentlichen Rechtes waren; Art. 84 diente somit lediglich „einer zweifelausschließenden Klarstellung.“⁵⁶

Einige wenige Autoren sahen indes Orden und

ordensähnliche Kongregationen grundsätzlich dem Vereinsrecht des BGB unterstellt. So vertrat Meurer im Jahre 1901 die Auffassung⁵⁷, alle dem Organismus der katholischen und der protestantischen Kirche organisch eingefügten Korporationen, Anstalten und Stiftungen seien keine juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, denn die Kirchen seien keine Staatsinstitute und daher, „die durch die Kirchenverfassung ausgebauten Korporationen, Anstalten und Stiftungen keine Organisationsformen des öffentlichen Rechtes im Sinne des BGB. Ebensovienig wie die Geistlichen zu den Beamten oder öffentlichen Behörden und die geistlichen Ämter zu den öffentlichen Ämtern im Sinne des Reichsrechtes gehören, ebensovienig können die kirchlichen Korporationen und Stiftungen als Korporationen und Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Sinne des BGB gelten.“⁵⁸

Dieser Auffassung schloss sich, die Argumentation Meurers aufnehmend, auch der Verfassungsrechtler Anschütz an.⁵⁹ Ihr ist insofern zuzustimmen, als dass die Kirchen nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts im eigentlichen Sinne gelten. Vorbereitet durch die einschlägige staatskirchenrechtliche Literatur, erklärte das Bundesverfassungsgericht 1965, die Kirchen seien Körperschaften des öffentlichen Rechts *sui generis*, also keine „mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Personenverbände, die unter staatlicher Aufsicht Staatsaufgaben wahrnehmen“⁶⁰. Im Jahre 1971 führte dasselbe Gericht aus: „Durch die Zuerkennung dieses öffentlich-rechtlichen Status wird die Kirche anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht gleichgestellt. Dieser Status soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihre originäre Kirchengewalt bekräftigen. Durch sie wird die Kirche weder in den Staat organisch eingegliedert noch einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit unterworfen.“⁶¹

Im Jahre 1908 setzte sich Cuno eingehend mit der (in sich widersprüchlichen) Argumentation Meurers auseinander.⁶² Der Entstehungsgeschichte des Art. 84 EGzBGB lasse

sich gerade an der Stelle, an denen man sich speziell mit der Rechtslage der Orden und Kongregationen in Preußen gemäß Art. 13 PrVUBefasste, entnehmen, „daß man sich sehr wohl bewußt war, ‘bei den Orden und Kongregationen der katholischen Kirche handle es sich um Verbände, welche mit dem Organismus der letzteren verknüpft seien und daher dem öffentlichen Recht angehörten, nicht um privatrechtliche Vereine zu religiösen Zwecken, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch in Frage ständen’.“⁶³ Seine frühere Position ausdrücklich zurücknehmend⁶⁴ stellte Meurer im Jahre 1912 im Blick auf den Vorbehalt des Art. 84 EGzBGB klar: „Die geistlichen Gesellschaften wie Religionsgesellschaften, die ... Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erhalten sollen, sind samt und sonders als juristische Personen des öffentlichen Rechtes gedacht. Die genannten Bestimmungen der Ausführungsgesetze bedeuten geradezu den in Gesetzesform ausgesprochenen Verzicht, hier privatrechtliche Typen ins Leben zu rufen, für welche ja, da der § 84 für die genannten Staaten nicht zutrifft, sonst das BGB maßgebend sein müßte.“⁶⁵

Die Weimarer Reichsverfassung⁶⁶

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 garantiert in Art. 137 Abs. 5 den damals geltenden Rechtsstatus kirchlicher Einrichtungen: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren.“ Hieraus lässt sich zweifelsfrei entnehmen, dass die katholische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechtes angesehen wird. Der Grundsätzlichkeit der Aussage lässt sich zudem entnehmen, dass auch der öffentlich-rechtliche Status der Gliedkörperschaften der Kirche nicht widerufen wird, konkret auch die Orden, die nach Maßgabe des früheren Rechtes Korporationsrechte verliehen bekommen haben, als solche Körperschaften anzusehen sind.

Unbeschadet dessen enthält Art. 137 Abs. 4 noch eine bedeutende Öffnung: „Die Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.“ Damit bekommen Orden bzw. ordensähnliche Kongregation auch im preußischen Rechtsbereich die Möglichkeit, weltliche Rechtspersönlichkeit als eingetragener Verein nach Maßgabe des BGB zu erhalten, wovon in der Folgezeit viele Ordensniederlassungen Gebrauch gemacht haben.⁶⁷ Dies schließt nicht aus, dass diese um die Verleihung des Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nachsuchen, sofern diese „durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“⁶⁸.

Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass trotz gelegentlicher Infragestellung ein Orden bzw. eine ordensähnliche Kongregation als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anzusehen ist, wenn diese(r) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- ◇ nach Maßgabe des „gemeinen Rechtes“ vor dem Inkrafttreten des ALR durch die zuständige kirchliche Autorität errichtet und bis zur Stunde niemals aufgehoben;
- ◇ nach Maßgabe des ALR oder Art. 13 PrVU von 1850 mit Korporationsrechten ausgestattet und bis zur Stunde nicht aufgehoben;
- ◇ nach Maßgabe von Art. 137 Abs. 5 WRV den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes erworben und bis zur Stunde nicht aufgehoben.

Im Hintergrund steht, dass aufgrund überkommener Rechtstradition die katholische Kirche insgesamt als öffentlich-rechtliche Körperschaft anzusehen ist, die Orden bzw. ordensähnlichen Kongregationen aber als deren dieser eingeliederten Körperschaften. Die Möglichkeit, weltliche, und zwar private Rechtsfähigkeit als eingetragener Verein nach Maßgabe des BGB zu erwerben, erhielten im

Preußischen Rechtsbereich die Orden und ordensähnlichen Kongregationen erst durch die Weimarer Reichsverfassung im Jahre 1919.

Professor Dr. Rüdiger Althaus ist Ordinarius für Kirchenrecht der Theologischen Fakultät Paderborn und Vizeoffizial des Erzbistums Paderborn.

¹ Sie können sich dabei auf Bernhard Reichert / Frank van Look (Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Neuwied ⁶1995, Rz 2884) beziehen, die unter Berufung auf Stobbe erklären: „Als ‘Korporationen’ hat man die juristischen Personen des Privatrechts verstanden; im Gegensatz hierzu haben die öffentlich-rechtlichen Vereinigungen gestanden, die als ‘Gemeinen’ oder als ‘staatliche Gemeinden’ bezeichnet worden sind. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts wurde die Bezeichnung ‘Privatvereine’ gebräuchlich.“ Die Darlegungen Stobbes sind jedoch zu hinterfragen (s.u. Anm. 21).

² Zur rechtlichen Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes im allgemeinen vgl. u.a. Axel von Campenhausen, Staatskirchenrecht, München ³1996, 287-309; Paul Kirchhof, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: HdbStKR I ²1994, 651-687.

³ Genannt seien v.a. Ludwig Cuno, Der Erwerb der juristischen Persönlichkeit seitens der Ordens- und ordensähnlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem im Deutschen Reiche geltenden Recht, Leipzig 1908; Friedrich Giese, Das katholische Ordenswesen nach dem geltenden preußischen Staatskirchenrecht, in: Annalen des Deutschen Reiches 1908, 161-180, 278-307, 339-384. Letztmalig ausführlicher behandelt diese Thematik der Kanonist Karl Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963, 302-305.

⁴ So Reichert / Look, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts Rz 2884 (s.o. Anm. 1). – Die Standardkommentare zum BGB gehen auf diese Thematik nicht mehr oder nur unspezifiziert ein (vgl. zu Art. 84 EGzBGB z.B. Julius von Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Berlin ¹²1985, ¹³1998).

⁵ Die Materie gestaltet sich ausgesprochen komplex. Daher muss 1. das Augenmerk auf den ehemaligen Preußischen Rechtsbereich beschränkt bleiben, können 2. nicht alle mit der Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften entstandenen Kontroversen erörtert und 3. ökonomische Fragestellungen nicht thematisiert werden.

- 6 Vgl. Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 75-85; Siepen, Vermögensrecht 257-258, 302; LG Berlin, Beschluss vom 12. Februar 1955, Az 84 T 232/54, in: KirchE 3 (1955/56) 45-51.
- 7 Hingewiesen sei in unserem Kontext auf die dezierten Bestimmungen bzgl. der Klostergesellschaften und deren Mitglieder in §§ 939-1021, 1057-1069, 1160-1209 II 11 ALR.
- 8 Vgl. § 17 II 11 ALR.
- 9 Vgl. § 19 II 11 ALR.
- 10 Vgl. §§ 20ff II 11 ALR.
- 11 Im übrigen sei daran erinnert, dass spätestens seit der Eingliederung Schlesiens (1742) die katholische Kirche eine bedeutende Entität im Preußischen Staat war.
- 12 Insbesondere seien genannt: §§ 1022-1052 II 11 ALR *Katholische Domstifter und Capitel*; §§ 1054-1056 II 11 ALR *Kollegiatstifte*; §§ 1073-1159 II 11 ALR *Weltgeistliche Canonici*; §§ 1057-1069 II 11 ALR *Klostergesellschaften*; §§ 1160-1209 II 11 ALR *Mönche und Ordensleute*; §§ 1070-1072 II 11 ALR *Geistliche Ritterorden*; §§ 1210-1217 II 11 ALR *Mitglieder der geistlichen Ritterorden*; §§ 1218-1232 II 11 ALR *Protestantische Stifter, Klöster, Ritterorden und deren Mitglieder*.
- 13 Vgl. Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 106; Giese, Ordenswesen 295; Walter Unglaub, Die Rechtsstellung der Klöster in Deutschland, Diss. München (ungedruckt) 1954, 79-80; Entscheidung des Preußischen Obertribunals vom 27. November 1860, in: Theodor Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des königlichen Obertribunals gelangt sind, Bd. 39, 231-238; LG Berlin, Beschluss vom 12. Februar 1955 (s.o. Anm. 6).
- 14 Vgl. Siepen, Vermögensrecht 259, 302-303.
- 15 Vgl. hierzu v.a. Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 98-100, 107-111.
- 16 So die Argumentation des Preußischen Obertribunals in seiner Entscheidung vom 15. Juni 1877 (in: Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Bd. 97, 252-260): „Der § 939 enthält keine Begriffsbestimmung, hat einen historisch-deskriptiven Inhalt und zählt diejenigen geistlichen Gesellschaften auf, welche zur Zeit der Emanation des Allg. Landrechts hauptsächlich existierten und für die Regelung ihrer Verhältnisse wichtig waren, ohne dabei eine erschöpfende Angabe zu machen.“ Vgl. auch LG Berlin, Beschluss vom 12. Februar 1955 (s.o. Anm. 6). – Das Reichsgericht ging hingegen in seiner Entscheidung vom 5. Mai 1898 (in: Entscheidungen in Civilsachen Bd. 41, 1898, 295-308, hier 300; auch in: AfKR 79 [1899] 134-146) davon aus, dass nur Feierlich-Professen ge-
- meint seien; so auch Giese, Ordenswesen 169-170.
- 17 Vgl. Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 110. Er weist u.a. darauf hin, dass § 1056 II 11 ALR auch weltgeistliche Frauenstifte zu den geistlichen Gesellschaften rechnet.
- 18 Zur Entstehung des Art. 13 vgl. u.a. Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 111-117; Giese, Ordenswesen 170-171.
- 19 Vgl. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der I. Kammer 1849/50, Bd. 2 962ff; Ludwig von Rönne, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Berlin 1850, 34-35.
- 20 Vgl. Art. 63 PrVU.
- 21 Vgl. Giese, Ordenswesen 298; Siepen, Vermögensrecht 259-260, 303. Anderer Ansicht Anschütz (s.u. Abschnitt 5). – Otto Stobbe (Handbuch des deutschen Privatrechts I, Berlin ²1882, 401-402) führt aus: „Unter Corporationen verstehen wir diejenigen juristischen Personen, bei welchen eine Anzahl natürlicher Personen zu einer idealen Einheit für bestimmte Zwecke verbunden sind. Im engeren Sinne nennt man so die privaten Vereinigungen [Anm. 2: Ein fester Sprachgebrauch hat sich noch nicht herausgebildet.] im Gegensatz zu denen, welche dem öffentlichen Recht angehören, zu den staatlichen Gemeinden, zu den Gemeinden der staatlich anerkannten Confessionen, zu den Zünften, Universitäten usw. [Anm. 3: Partikularrechtlich bestehen noch manche andere dem öffentlichen Recht angehörige Corporationen, so die Kreis- und Provinzial-Stände, die ritterschaftlichen Corporationen]. Den öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, den Gemeinden [Anm. 4: In Betreff der Gemeinden hatte der Staat nicht nötig, die juristische Persönlichkeit ausdrücklich anzuerkennen; sie, die älter als der Staat sind, wurden ebenso wie bei den Römern von jeher als Einheiten aufgefaßt und als vermögensfähig behandelt.], Zünften, Universitäten usw. kommt ebenso wie dem Staat selbst die juristische Persönlichkeit schon an sich infolge eines Rechtssatzes zu; ihre Rechtsverhältnisse sind regelmäßig in bestimmtem Umfange durch die Gesetzgebung geordnet. Hier [d.h. bei den privaten Vereinen] handelt es sich hauptsächlich um die durch freie Vereinigung der Mitglieder gebildeten Personenvereine; sie sind so mannigfaltig und verschiedenartig wie die Zwecke, welche das moderne Leben verfolgt; sie beabsichtigen in der verschiedensten Weise das Vergnügen, die Belehrung, die Förderung religiöser, sittlicher, künstlerischer Interessen ...“ – Zu diesen Ausführungen ist historisch anzumerken, dass sie der Zeit des Kulturkampfes entstammen, inhaltlich, dass 1. Orden und ordensähnliche Kongregationen nicht *expressis verbis* genannt werden, 2. der Begriff der *Corporation* bei der Redaktion des BGB entgegenge-

- setzt interpretiert wurde (s.u. Abschnitt 6), 3. sich die Abgrenzung von Corporation und juristischen Personen des öffentlichen Rechts dem ALR (zumindest nicht zwingend) entnehmen lässt, 4. neben den Gemeinden der staatlich anerkannten Confessionen auch die ritterschaftlichen Corporationen (sofern hiermit die geistlichen Ritterorden iSd §§ 1070-1072 II 11 ALR bezeichnet werden) als dem öffentlichen Recht angehörige Corporationen bezeichnet werden, 5. der Hinweis auf den möglichen Verzicht der expliziten Normierung der Rechtsfähigkeit der kommunalen weltlichen Gemeinden auch auf Orden bzw. Klöster Anwendung finden kann, 6. die Beschreibung einer freien Vereinigung mit Mitgliedern sich nicht auf Orden und ordensähnliche Kongregationen anwenden lässt.
- ²² Vgl. hierzu Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 100-102.
- ²³ Vgl. Minister des Innern und des Kultus, Reskript vom 5. Dezember 1859 und Reskript vom 7. Februar 1860 (vgl. H.F. Jacobson, Über die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen, Zeitschrift für Kirchenrecht 1 [1861] 392-443, 442-443); Entscheidung des Kammergerichtes vom 9. November 1905 (in: Rechtsprechung OLG 12 [1906] 438-447, v.a. 442ff). Hierzu auch Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 101-105.
- ²⁴ So z.B. am 16. September 1853 der Genossenschaft der Krankenschwestern nach der III. Regel des hl. Franziskus in Münster (sog. *Mauritzer Franziskanerinnen*).
- ²⁵ Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, in: PrGS 1875, 217-218.
- ²⁶ Circular-Verfügung der preuss. Minister des Innern und der geistlichen &c. Angelegenheiten von 26. Juni 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen, II, AfkKR 35 (1876) 344-349.
- ²⁷ Vgl. Giese, Ordenswesen 172-173.
- ²⁸ So in einem Fall, den das LG Berlin zu entscheiden hatte (Beschluss vom 12. Februar 1955, s.o. Anm. 6).
- ²⁹ Gesetz vom 14. Juli 1880, betr. die Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, in: PrGS 1880, 285-286, Art. 6
- ³⁰ Gesetz vom 21. Mai 1886, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, in: PrGS 1886, 147-150, Art. 13.
- ³¹ Gesetz vom 29. April 1887, betr. die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, in: PrGS 1887, 127-130, Art. 5.

- ³² Vgl. Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 21-22.
- ³³ Vgl. Giese, Ordenswesen 296-299.
- ³⁴ Gesetz vom 22. Mai 1888, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche (PrGS 1888, 113). Im einzelnen werden genannt:
1. Niederlassung der Benediktinerinnen zu Fulda,
 2. Niederlassungen der Congregatio Beatae Mariae Virginis zu Essen und Paderborn,
 3. Niederlassung der Englischen Fräulein zu Fulda,
 4. Niederlassungen des Franziskanerordens zu Paderborn, Rietberg, Warendorf und Wiedenbrück,
 5. Niederlassung der Schwestern der christlichen Liebe zu Paderborn,
 6. Niederlassungen der Ursulinerinnen zu Breslau, Cöln, Dorsten, Duderstadt, Erfurt, Fritzlar, Liebenthal und Schweidnitz.
- ³⁵ Wäre damit lediglich eine private Rechtsfähigkeit verbunden gewesen, hätten z.B. die 1875 aufgelösten Ursulinenklöster ab 1888 eine andere, mindere Rechtsstellung als zuvor erlangt.
- ³⁶ Vgl. Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 22.
- ³⁷ Vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 5. Mai 1898 (s.o. Anm. 16, v.a. 304); Giese, Ordenswesen 300.
- ³⁸ Vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 5. Mai 1898 (s.o. Anm. 16, v.a. 304-308); Giese, Ordenswesen 300-301.
- ³⁹ Vgl. Beschluss des Kammergerichtes vom 28. Dezember 1903 (in: Rechtsprechung OLG 8 [1904] 164-168); Giese, Ordenswesen 301-303; Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 121-122. – Dies gelte nach Giese (Ordenswesen 303) auch für die Bildung einer Genossenschaft mit Eintragung in das Genossenschaftsregister.
- ⁴⁰ Vgl. Entscheidung vom 27. Juni 1904 (in: Rechtsprechung OLG 9 [1904] 371-374), vom 20. April 1905 (in: Rechtsprechung OLG 11 [1905] 393-395) und vom 9. November 1905 (s.o. Anm. 23). Die diesbezügliche Rechtslage bedurfte jedoch einer differenzierten Betrachtung (vgl. hierzu Giese, Ordenswesen 304-307).
- ⁴¹ Vgl. hierzu v.a. Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 35-43; 43-70; 117-122.
- ⁴² Vgl. §§ 21ff BGB.
- ⁴³ Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1901, 13 Anm. 3.
- ⁴⁴ Vgl. § 21 BGB.
- ⁴⁵ Vgl. Benno Mugdan, Die gesamtten Materialien

- zum Bürgerlichen Gesetzbuch I, Berlin 1899, 148.
- ⁴⁶ Vgl. die Protokolle der 2. Kommission für das BGB (in: Mugdan, Materialien zum BGB I 649, v.a. sein Hinweis auf Prot. S. 1128) und Bericht der Reichstagskommission (ebd. 317). Vgl. auch Christian Meurer, Das katholische Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten, Stuttgart 1912, 30; ders., Juristische Personen 339; Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 48-60.
- ⁴⁷ Vgl. Entscheidung des Kammergerichtes vom 9. November 1905 (s.o. Anm. 23); Johannes Biermann (Bürgerliches Recht I, Berlin 1908, 480 Anm. 12); Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 121-122; Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig ⁵1903, 246 Anm. 7 iVm. 107 Anm. 42.
- ⁴⁸ Vgl. Siepen, Vermögensrecht 304.
- ⁴⁹ Vgl. Entscheidung des Kammergerichtes vom 9. November 1905 (s.o. Anm. 23).
- ⁵⁰ G. Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch I, Berlin ³1903, 136 Anm. γ.
- ⁵¹ Cuno (Erwerb der juristischen Persönlichkeit 43) führt aus: Das Landesrecht sei heranzuziehen „1. in den Fällen, in denen die Ordens- und ordensähnlichen Genossenschaften nach dem Landesrecht des Bundesstaates, in dem sie bestehen, als öffentlichrechtliche Verbände zu erachten sind; 2. da, wo nach Landesrecht eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung – d.h. durch ein Gesetz im formellen Sinne – erlangen kann. Im übrigen ist seit dem 1.1.1900 das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen vereinsrechtlichen Vorschriften an die Stelle des diesbezüglichen Landesrechtes getreten.“
- ⁵² So äußerte Ernst Forsthoff (Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, Tübingen 1931, 55), den rechtsfähigen Ordensniederlassungen würde „nahezu einhellig als Gliedkörperschaften der katholischen Kirche die Qualität einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zuerkannt“.
- ⁵³ So spricht Julius von Staudinger (Das Vereinsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, Erlangen 1897, 65 Anm. **) von „Korporationen des öffentlichen Rechts“; Biermann (Bürgerliches Recht I 480 Anm. 12) erklärt: „Öffentlich-rechtliche religiöse Körperschaften, d.h. solche, welche Organisationen der katholischen Kirche oder der evangelischen Landeskirche sind, z.B. Orden, unterstehen ebenfalls dem Landesrecht.“ Ludwig Enneccerus (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I.1, Marburg ⁴1909, 269) zählt Kirchen und kirchliche Instituten zu den öffentlichen Körperschaften, ausdrücklich auch, „jede einzelne Lokalkirche oder Pfarrei, ferner die Bistümer und Kapitel, Klöster und Stifte, die evangelischen Kreis- und Provinzialsynodenverbände usw.“ Auch nach Ferdinand Geigel (Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht I, Straßburg 1898, 425) gehören die Orden dem öffentlichen Recht an.
- ⁵⁴ So die Mehrheit der Mitglieder der 2. Kommission für das BGB (in: Mugdan, Materialien I 148, 317, 649).
- ⁵⁵ Gemäß Art. 55 EGzBGB traten die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze grundsätzlich außer Kraft; die öffentlich-rechtlichen werden davon nicht tangiert.
- ⁵⁶ Mugdan, Materialien I 148, 317, 649; Meurer, Ordenswesen 30.
- ⁵⁷ So Meurer, Juristische Personen 325-326.
- ⁵⁸ Meurer, Juristische Personen 335.
- ⁵⁹ Gerhard Anschütz, Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850, Berlin 1912, I 243-244, 535.
- ⁶⁰ Vgl. die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1965 (in: KirchE 7 [1964/65] 172-175) und vom 4. Oktober 1965 (in: KirchE 7 [1964/65] 242-247, v.a. 245-246).
- ⁶¹ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 1971 (in: KirchE 12 [1971/72] 101-112, 111) unter Berufung auf den Beschluss vom 17. Februar 1965 (s.o.); zur heutigen Rechtsauffassung vgl. von Campenhausen, Staatskirchenrecht 139-153; Konrad Hesse, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: HdbStKR ²I, 521-559.
- ⁶² Vgl. Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 48-60.
- ⁶³ Cuno, Erwerb der juristischen Persönlichkeit 58; Mugdan, Materialien I 649.
- ⁶⁴ So äußert Meurer (Ordenswesen 36 Anm. 1): „Daß ich aber nunmehr die kirchlichen Korporationen und Stiftungen für juristische Personen des öffentlichen Rechtes halte, habe ich mittlerweile wiederholt festgestellt. Vgl. meine *Grundfragen aus dem Entwurf einer bayerischen Kirchengemeindeordnung* 1909 S. 16 Anm. 29 und *Kirchenstiftung und Kirchengemeinde* 1910 S. 12f.“
- ⁶⁵ Meurer, Ordenswesen 36.
- ⁶⁶ Vgl. Siepen, Vermögensrecht 302-308.
- ⁶⁷ Vgl. Siepen, Vermögensrecht 302.
- ⁶⁸ Vgl. Art. 137 Abs. 5 WRV.